

Statuten

Turnverein Kaiserstuhl

Inhaltsverzeichnis

0	ÄNDERUNGS- ÜBERSICHT	3
1	NAME UND SITZ.....	4
2	ZWECK DES VEREINS	4
3	VEREINSSTRUKTUR	4
4	MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN.....	5
5	RECHTE UND PFLICHTEN	6
6	ORGANE	7
6.1	GENERALVERSAMMLUNG	7
6.2	VEREINSVERSAMMLUNG	8
6.3	TURNSTAND.....	8
6.4	VORSTAND	9
6.5	TECHNISCHE KOMMISSION.....	10
6.6	Dienstleistungen	10
6.7	SPEZIALKOMMISSIONEN.....	11
6.8	REVISOREN	11
7	VERWALTUNG	11
8	FINAZEN	11
9	REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN.....	12

0 Änderungs- Übersicht

Aktuelle Version	1.0
Ausgabedatum	26.02.2016
Gültigkeitsdatum	26.02.2016
Dokumenten Name	Statuten Turnverein Kaiserstuhl
Letzte Revision	16.12.2015
Durchgeführt von	Aktuarin

Versionskontrolle:

Vers.	Datum	Kapitel	Beschrieb
1.0			Erste Version

1 Name und Sitz

Art. 1

Der Turnverein Kaiserstuhl ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Name

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Kaiserstuhl

Sitz

2 Zweck des Vereins

Art. 3

Der Verein:

- pflegt das Turnen seiner ihm angehörenden Alters- und Fähigkeitsstufen
- fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt bei angeschlossenen Jugendturngruppen wie zum Beispiel «Mutter + Kind» «Kinderturnen», «Mädchenriege», «Jugendriege» ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral

Zweck, Neutralität

Art. 4

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied:

- des Kreisturnverbandes Zurzach
- des Aargauer Turnverbandes
- und über diese Verbände somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV)

deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Zugehörigkeit

3 Vereinsstruktur

Art. 5

Dem Verein gehören an:

als unselbständige Riegen, direkt der technischen Kommission unterstellt:

- Jugendriege (Knaben und Mädchen)
- Kinderturnen
- ELKI, MUKI, VAKI
- Aktivriege

Bestand, Riegen

Art. 6
 Weitere Riegen können auf Antrag durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

Riegegründungen

4 Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 8
 Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder und/oder Gönner

Alle diese Vereinsmitglieder-/Riegen sind gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Art. 9
 Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die beim STV gemeldeten turnenden Mitglieder sind automatisch bei der Sportversicherungskasse (SVK-STV) kollektiv versichert für Heilungskosten in Ergänzung zu Drittversicherungen, Todesfall, Invalidität, Brillenschäden und Haftpflicht. Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.

Art. 10
 Als Aktivmitglied kann jeder aufgenommen werden, wer im Kalenderjahr 16 Jahre alt wird.

Mindestalter

Art. 11
 Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Austretende haben den Beitrag und die Versicherung für das laufende Jahr noch zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Austritt

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Übertritt

Art. 12
 Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend, oder begründet verhindert sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom Vorstand genehmigt werden muss.

Dispens

Ab einer Dispens von über 6 Monaten beträgt der Jahresbeitrag CHF 50.-.

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 13
 Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihre

Ausschluss

Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 14

Als Freimitglieder können durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.

Freimitglieder

Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

Art. 15

Durch ausserordentliche Verdienste können Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder

Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegevorständen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die GV.

Art 16

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

Passivmitglieder,
Gönner

5 Rechte und Pflichten

Art. 17

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.

Art. 18

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Beitragspflicht

Art. 19

Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunde angehalten. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch.

Turnstunde / GV

Art. 20

Die Mitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen.

Unterstützung

6 Organe

Art. 21

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Technische Kommission (TK)
- Leiter Dienste (LD)
- Spezialkommissionen
- Revisoren

Organe

6.1 Generalversammlung

Art. 22

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Vereinsjahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Revisoren

Termin und
Zusammensetzung

Art. 23

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und Techn. Leiters
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Leiterentschädigung
- Genehmigung des Budgets inkl. Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Wahl des Präsidiums
- Wahl des TK-Präsidenten
- Wahl des LD-Präsidenten
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der übrigen Mitglieder der TK
- Wahl der übrigen Mitglieder der LD
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Verschiedenes

Geschäfte

<p>Art. 24 Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 20 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.</p>	<p>Eingabefrist für Anträge</p>
<p>Art. 25 Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Die GV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.</p>	<p>Einberufung, Beschlussfähigkeit</p>
<p>Art. 26 Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, verlangt werden.</p>	<p>Ausserordentliche GV</p>
<p>Art. 27 Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.</p>	<p>Antragsrecht</p>
<p>Art. 28 Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).</p>	<p>Wahlen und Abstimmungen</p>
<p>Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen (siehe Art. 54/55), Auflösung/Fusion (siehe Art. 57), entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p>	

6.2 Vereinsversammlung

<p>Art. 29 Die Vereinsversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder (ohne Passive und Gönner) einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes oder der Generalversammlung fallen.</p>	<p>Einberufung, Kompetenz</p>
<p>Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Aktivmitglieder anwesend ist.</p>	

6.3 Turnstand

<p>Art. 30 Ein Turnstand kann vom Vorstand oder TK einberufen werden, wenn dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen vorliegen.</p>	<p>Einberufung</p>
<p>Der Turnstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der</p>	
<p>Zusammensetzung</p>	

stimmberechtigten Aktivmitglieder anwesend ist.

Art. 31

Einladungen zu Vereinsversammlung und Turnstand
Die Einladungen haben schriftlich 14 Tage im Voraus zu erfolgen.
Der Turnstand kann kurzfristig (mind. 1 Woche vorher) einberufen werden.

Einladung

6.4 Vorstand

Art. 32

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- TK – Präsident
- LD – Präsident
- Vizepräsident (wird durch den Vorstand gewählt)

Zusammensetzung

Die Riege wird durch den TK – Präsidenten vertreten. Die Zugehörigkeit zum VS und die Zusammensetzung wird durch ein Reglement festgelegt.

Dienstleistungen werden durch LD –Präsident vertreten. Die Zugehörigkeit zum VS und die Zusammensetzung wird durch ein Reglement festgelegt.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 33

Die Obliegenheiten des VS sind:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte
- Führen der Buchhaltung

Aufgaben

Art. 34

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung

Art. 35

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich.

Zeichnungs-Berechtigung

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent kann dem Kassier Einzelunterschrift erteilt werden.

6.5 Technische Kommission

Art. 36

Die TK setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Jugend Kommission (JUKO)
- Aktive Kommission (AKO)
- J & S-Coach
- übrige Mitglieder

wobei jeder Leiter vertreten sein soll. Die Zugehörigkeit zur TK und die Zusammensetzung wird durch ein Reglement festgelegt.

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 37

Die Obliegenheiten der TK sind:

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen,
- Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der GV
- turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören
- dafür zu sorgen, dass die Einzelturner in das Sektions- und Riegenturnen integriert werden

Art. 38

Die TK versammelt sich, wenn es der TK- Präsident oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

6.6 Dienstleistungen

Art. 39

Für besondere Aufgaben können durch den LD Kommissionen gebildet werden.

Die LD setzt sich zusammen aus:

- Festwirt
- Materialverwalter
- Fähnrich
- Marketing
- Revisoren

Die Aufgaben werden durch Reglemente festgelegt

Zusammensetzung

Aufgaben

Einberufung

6.7 **Spezialkommissionen**

Art. 40
Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

6.8 **Revisoren**

Art. 41
Die Revisorenkommission umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmen ihren Obmann selbst.

Art. 42
Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Art. 43
Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

7 **Verwaltung**

Art. 44
Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 45
Die Detailaufgaben des Vorstandes und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 46
Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 47
Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenhefte festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

8 **Finazen**

Art. 48
Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31.12

Zusammensetzung

Aufgaben

Stimm- und
Wahlbüro

Protokoll

Reglemente und
Pflichtenhefte

Zuständigkeit

Archiv

Geschäftsjahr

Art. 49

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Einnahmen

Art. 50

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- Neuanschaffungen
- weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben gemäss Budget
- einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der GV zu beschliessen ist

Ausgaben

Art. 51

Der Mitgliederbeitrag wird von der GV festgelegt.

Mitgliederbeiträge

Art. 52

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des VS und der TK
- Freimitglied
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder

Beitragsfrei

Art. 53

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Vermögensanlage

Art. 54

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Haftbarkeit

9 Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 55

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Teilrevision

Art. 56
Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Totalrevision

Art. 57
Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

Besondere Fälle

Art. 58
Die Auflösung/Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Art. 59
Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Kaiserstuhl treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Art. 60
Diese Statuten ersetzen diejenigen von 1999.

Frühere Bestimmungen

Art. 61
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Kreisturnverband in Kraft.

Inkrafttretung

Ort und Datum:.....

Für den Turnverein Kaiserstuhl

Der Präsident: Die Aktuarin:
.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom genehmigt.

Der Präsident: Die Aktuarin:
.....

Reglement zu den Statuten des Turnverein Kaiserstuhl

Inhaltsverzeichnis

0.1	ÄNDERUNGS- ÜBERSICHT.....	3
1	SPESENREGLEMENT.....	4
1.1	PAPIERSAMMELN.....	4
1.2	KURSE: J&S UND FK'S UND ANDERE WEITERBILDUNGEN FÜR DEN VEREIN	4
1.3	VORSTANDESSEN.....	4
1.4	ABGABE.....	4
2	EHRUNGEN	5
3	LEITERLÖHNE	6
3.1	HAUPTLEITER.....	6
3.2	HILFSLEITER.....	6
4	JAHRESBEITRÄGE.....	7
5	ZUSAMMENSETZUNG DES TURNVEREINS	8
5.1	VORSTAND	8
5.2	TECHNISCHE LEITUNG.....	8
5.3	DIENSTLEISTUNGEN	8
6	ZELTVERMIETUNG.....	9

0.1 Änderungs- Übersicht

Aktuelle Version	1.0
Ausgabedatum	26.02.2016
Gültigkeitsdatum	26.02.2016
Dokumenten Name	Reglement zu den Statuten des TV Kaiserstuhl
Letzte Revision	09.12.2015
Durchgeführt von	Aktuarin

Versionskontrolle:

Vers.	Datum	Kapitel	Beschrieb
1.0			Erste Version

1 Spesenreglement

1.1 Papiersammeln

Fahrer inkl. Fahrzeug pro Einsatz CHF 20.-
 Die 1. Runde wird vom Verein übernommen

1.2 Kurse: J&S und FK's und andere Weiterbildungen für den Verein

Die Kurskosten werden vom Verein übernommen

Sackgeld J&S Kurs pro Tag CHF 20.-
 Sackgeld FK's pro Tag CHF 10.-
 ÖV's wird übernommen 2Kl. ½ (Halbtax)

1.3 Vorstandessen

Vorstandessen pro Person CHF 50.-
 Leiteressen pro Person CHF 50.-

1.4 Abgabe

Für die Abgabe der Spesen ist jeder selbst Verantwortlich, diese müssen am 31.10. jeweils beim Kassier für die Auszahlung eingereicht werden.

Die Auszahlung findet bis 30.11. statt.

Es werden die effektiven Kosten ausbezahlt gegen Quittung.

Das Spesenformular ist auf der Website abrufbar.

Dies kann bei schlechter finanzieller Lage des Vereins jederzeit angepasst werden.

Durch den Vorstand und die Genehmigung durch die GV.

2 Ehrungen

Folgende Ehrungen sind in unserem Verein vorgesehen:

Freimitglied 12 Jahre / Reduktion des Jahresbeitrages

Ehrenmitglied 18 Jahre / Kein Jahresbeitrag

Geschenk:

Freimitglied CHF 50.-

Ehrenmitglied Nach erachten des VS

3 Leiterlöhne

3.1 *Hauptleiter*

Grundlohn pro Abteilung (Jugend, MUKI, Aktive)	CHF 350.-
Grundlohn MUKI Turnen	CHF 200.-
Turnfestbeitrag wer als Leiter anwesend ist pro Turnfest	CHF 20.-

3.2 *Hilfsleiter*

Der Hilfsleiter wird vom Hauptleiter entschädigt pro Einsatz	CHF 7.-
--	---------

4 Jahresbeiträge

Aktivmitglied	CHF 100.-
Freimitglied	CHF 70.-
Ehrenmitglied	Beitragsfrei
Lernende bis 20 Jahre	CHF 60.-
(Wer im GV Jahr 21 wird bezahlt 100.-)	
Jugi	CHF 40.-
(ab Aufnahme in den Turnverein 60.-)	
MUKI	CHF 50.-

Folgende Personen sind Beitragsfrei:

Vorstand, TK

Der Jahresbeitrag wird im 1. Quartal von der Kassier/In eingezogen.

5 Zusammensetzung des Turnvereins

Der Turnverein Kaiserstuhl besteht aus folgenden Organen:

5.1 *Vorstand*

Präsident

Kassier

Aktuar / Werbung

TK-Präsident

LD-Präsident

5.2 *Technische Leitung*

JUKO (Jugendkommission)

Aktive

J&S Coach

Alle Jugi Leiter

Aktivleiter

MUKI

Kinderturnen

5.3 *Dienstleistungen*

Festwirt

Materialverwalter

Fähnrich

Marketing

Revisoren

6 Zeltvermietung

Kosten pro Tag	
Grösse 4x3m	CHF 100.-
Grösse 4x6m	CHF 175.-
Grösse 4x9m	CHF 250.-
Grösse 4x12m	CHF 300.-

Für jeden weitere Tag CHF 50.-

Die Mietkosten gehen in die Vereinskasse

Abholung in Kaiserstuhl:	Kostenlos
Lieferung durch Turnverein:	je nach Aufwand
1 Person für den Aufbau und Abbau Pauschal:	bis 25km
	CHF 80.-
	Ab 25km
	Auf Anfrage
Pro Hilfsperson:	CHF 20.-

Es muss immer eine Person vom Verein dabei sein.

Die Aufstellkosten gehen zu Gunsten des Aufstellerteams.

Für Vereinsmitglieder 50% Reduktion.